

Anfänge gerichtlicher Medizin nach den Stadtrechten des deutschen Mittelalters¹.

Von

Ferdinand v. Neureiter,

Vorstand des gerichtlich-medizinischen Instituts an der Universität zu Riga.

Wenn ich mir jetzt für eine kurze Viertelstunde Ihre Aufmerksamkeit erbitte, um Sie mit dem Ergebnis meiner Nachforschungen über die Anfänge gerichtlicher Medizin in den Stadtrechten des deutschen Mittelalters bekannt zu machen, so kommt es mir nicht nur darauf an, das Wissen um die geschichtliche Entwicklung unseres Faches, das wohl an sich gewiß nicht groß ist, zu bereichern. Ich will vielmehr auch zeigen, daß die gerichtliche Medizin in deutschen Landen schon lange vor der Carolina (1532) „praktische Anerkennung durch Berücksichtigung in der Gesetzgebung gefunden hat“² und daß daher nicht, wie behauptet wurde, „in Italien die Heimat unserer Disziplin“³ zu suchen ist. Bekanntlich war es *Bohne* (1921), der sich auf Grund umfassender Studien über das italienische Statutarrecht des 13. bis 16. Jahrhunderts, deren Wert und Bedeutung im übrigen hier keineswegs geschmälert werden soll, zur Erklärung bestimmt fühlte, daß „in den großen Handels- und Verkehrszentren (Ober-)Italiens die Anfänge einer wissenschaftlich und systematisch ausgebauten gerichtlichen Medizin liegen, soweit sie für die spätere Entwicklung der abendländischen Kultur von Bedeutung sind“⁴. Dieser Schlußfolgerung muß nun mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, kann doch heute dargetan werden, daß zur gleichen Zeit wie in Italien *in Deutschland* bereits ähnliche Bestimmungen über die Beziehung von Ärzten zur gerichtlichen Begutachtung in Kraft gewesen sind, Bestimmungen, die in ununterbrochener Folge, ohne daß an eine wesentliche Beeinflussung von außen gedacht werden müßte, zur gesetzlichen Regelung der medizinischen Sachverständigen-tätigkeit in der Carolina überleiten.

Beginne ich nunmehr mit der Schilderung der ärztlichen Aufgaben im Rechtsgange der deutschen Städte des 13. bis 15. Jahrhunderts, wobei ich mich vor allem auf die Quellen des Magdeburger Rechts-

¹ Vorgetragen auf der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hannover, September 1934.

² *Bohne*, Vjschr. gerichtl. Med. III. F., 61, 69 (1921).

³ Idem, I. c., S. 69. — ⁴ Idem, I. c., S. 67.

kreises stütze, so sei zunächst unter Berufung auf die unlängst erschienene ausgezeichnete Arbeit von *Holdefleiss*¹ über den Augenscheinbeweis im mittelalterlichen Strafverfahren an die bevorzugte Stellung erinnert, die sich der Augenscheinbeweis, die sog. leibliche Beweisung vor den übrigen Beweismitteln (dem Gerichtszeugnis, dem Parteieneid, dem Eide mit Zeugen oder Eideshelfern, dem Gottesurteil und dem Zweikampfe) im Laufe der Rechtsentwicklung beim Übergang „vom formellen zu dem auf Feststellung der Tatsachen gerichteten materiellen Beweis“² errungen hat. „Wie schon der Ausdruck leibliche Beweisung sagt, gehörten zu ihr sinnliche Wahrnehmungen aller Art, sowohl die des Auges als auch die des Gefühls und Gehörs“³. „Sie wurde vom Gericht selbst durchgeführt, indem Richter und Schöffen dasjenige, was ihnen zur unmittelbaren Wahrnehmung unterbreitet wurde, untersuchten und darauf der Gerichtsversammlung das Ergebnis ihrer Beobachtungen mitteilten. Richter und Schöffen mußten dabei beides in ihrer amtlichen Eigenschaft als Gerichtsbehörde tun. Es genügte nicht, wenn andere die Untersuchung vornahmen und darüber Zeugnis ablegten. Ausgenommen waren nur Sachverständige, die dazu besonders vereidigt waren. Diesen konnte allerdings vom Gerichte die Durchführung der leiblichen Beweisung überlassen werden. Denn sie waren dazu allgemein bestellt und ähnlich wie die Sachverständigen nach geltendem Rechte als Gehilfen des Gerichts anzusehen“⁴. Ihrer bediente man sich genau so wie heute „besonders in solchen Fällen, zu deren Aufklärung größere Erfahrung und Sachkunde gehörten, z. B. bei Tötungen und Körperverletzungen, sowie bei Fälschungen von Münzen oder handwerksmäßigen Erzeugnissen“⁵.

So erklären die Magdeburger Schöffen in ihren Rechtsbelehrungen⁶, die aus dem Ende des 14. und dem Beginne des 15. Jahrhunderts stammen, auf die Frage, wer verwundete Leute besehen soll, daß der Richter Totschläge und Wunden wohl besehen mag, sobald ihm die Not geklagt wird. „Dornach sal yn (scil. den Verwundeten) der vronebote losen besehen von czwen scheppin, dy in gehegetem dinge ir geczugnisz thun und bekennen der worheit, ab is geczug trage adir nicht. Abir in eczlichen steten sint wunderczte, dy dorezu sweren jerlichen, das sy wun-

¹ *Holdefleiss*, Der Augenscheinbeweis im mittelalterlichen deutschen Strafverfahren. Deutschrechtliche Forschungen, herausgeg. von G. Kisch, Stuttgart 1933, H. 6. Leider erhielt ich von dieser Arbeit erst durch eine Besprechung in der Mschr. Kriminalpsychol. 1934 Kunde, als ich mir schon das ganze Material äußerst mühsam zusammengesucht hatte.

² Vgl. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München 1934, 201.

³ *Holdefleiss*, l. c., S. 9. — ⁴ *Holdefleiss*, l. c., S. 9. — ⁵ *Holdefleiss*, l. c., S. 10.

⁶ *Magdeburger Fragen*, herausgeg. von Dr. Fr. Behrend, Berlin 1865, 41 (Buch I, Kap. 2, Dis. 2.)

den recht kysen und besehen uff iren eyd.“ In einer anderen Redaktion des selben Rechtsbuches¹ aus dem Ende des 14. Jahrhunderts lesen wir, daß ein Mann eines Tages vor Mitternacht auf frischer Tat zu Gericht kam und klagte: Herr Richter, ich bin schwer verwundet worden. Dabei nannte er den Mann, der ihn verwundet hatte. „Der richter hys en czu dem arczte geyn und hys en, das her des morgens mit dem arczte czu gericht queme. Des morgens quam der cleger mit dem arczte vor gehegit ding und noch des arcztis bekenntnisz worden dem cleger die wunden geteylit kampfertig²; die wunden clagte der cleger czu dem, den her dem richter genannt hatte; . . .“ Ähnliches besagt ein Urteilsspruch der Magdeburger Schöffen aus dem 14. Jahrhundert auf eine Anfrage aus Stendal³, der erläutert, daß im Falle der Unklarheit über die rechtliche Beurteilung einer Körperverletzung der vereidigte Arzt, der die Wunde verbunden hat, „de scal se kesen unde meten unde deylen se uppe sin etd, of se kampwerdich sin.“ In den Goslaer Statuten⁴ aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts heißt es, daß „we tughen wel dat de wunde kampördich si, de skal den artzet bringhen vor gerichte; dar skal de sweren uppen hilleghen dat de wunde negheles dep sie unde ledes lang, . . . ; dat skal de artzet don de de wunden gebunden.“ Und noch eine Belegstelle aus dem gleichen Rechtskreise! In der Glosse zum sächsischen Weichbildrechte⁵, das zwischen 1237 und 1250 abgefaßt wurde, wird berichtet: Do das recht an die Sachzin quam, do vorlizin sy sich uff yre manheit, und wilkorten en das recht: wer dem anderen eyne wunde in synem bozen vorsaze tete, ader sluge en zu tode, unde der cleger sine smerze mit richter und mit scheppen beleyte, dy mußten dy wunden vorsuchen, ader sunderlich irer gesworen arzt nach sinem eide.“

Allein die Beziehung von medizinischen Sachverständigen zur Aufklärung einschlägiger Fälle war seinerzeit keineswegs nur auf den Geltungsbereich des Magdeburger Rechtes beschränkt. Auch Hamburg⁶ kannte damals schon, wie noch später gezeigt werden soll, das ärztliche Gutachten als Beweismittel. Ferner finden wir im alten lübischen Recht⁷ bei der Festsetzung der Wette und Buße für Beinbrüche und

¹ Ibidem, S. 235. (Andere Reaktion zu III, 1, 5.)

² D. h. die Wunden wurden als kampfwürdige beurteilt. Über die Bedeutung des Ausdruckes „kampfwürdige Wunden“ siehe unten.

³ Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrhundert als Beitrag zur Kenntnis des Magdeburger Rechts, herausgegeben von Dr. Fr. Behrend, Berlin 1868, Urteil XXX.

⁴ Göschen, Goslaer Statuten. Berlin 1840, 31.

⁵ Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht, herausgeg. von Daniels und v. Gruben, I, 399 (Berlin 1858).

⁶ Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, herausgeg. von J. M. Lappenberg, Hamburg 1845, 299.

⁷ Das alte Lübische Recht, herausgeg. von Dr. J. Fr. Hach, Lübeck 1839, 579.

„Lemenisze“ die Verfügung, daß „de lemenisze modt stan jar und dach, und wenn jar und dach um is, so modten de olderleude der baliere seggen, dat idt eine lemenisze sy“; dann mußte man dem Kläger 21 Mk 4 sz. und dem Gerichtsherrn „vor brun und blaw“ ein Pfund bezahlen. Diese Bestimmung ist übrigens unverändert in die Ergänzung des Revalschen Codex vom Jahre 1282¹ übergegangen, wie sich denn auch für Reval die Berufung von Ärzten zur gerichtlichen Leichenschau² um das Jahr 1500 belegen läßt.

Und worauf kam es bei der Untersuchung von Verletzungen an? Im wesentlichen auf das Urteil, ob sie kampfwürdig waren oder nicht. Denn davon hing das Strafmaß ab. Kampfwürdige Wunden hatten die Strafe des Handabschlagens³ zur Folge, während für leichtere Verletzungen nur Buße und Wette gezahlt werden mußte. Leider ist es mit

¹ Das Lübische Recht für Reval, Ergänzung des Revalschen Codex vom Jahre 1282 in den Quellen des Revaler Stadtrechtes, herausgeg. von v. Bunge, I, 108, Dorpat 1844.

² Siehe E. v. Nottbeck, Die alte Kriminalchronik Revals. Reval 1884, 67 (Übersetzung aus dem Niederdeutschen): Fol. 135. Anno 1500 des Mittwochs vor Mittfasten (25. III.) kam zu mir und Herrn Widemann auf den Markt ein Arbeitsmann aus dem Mönchskloster und sagte uns beiden, daß im Kloster in dem Stall ein Mann ermordet wäre. Als wir beide das hörten, gingen wir beide zu Herrn Johann Rotert, der (als Bürgermeister) das Wort hatte, dem sagten wir dieses. Er sagte uns, wir sollten der Äbtissin sagen, wir hätten erfahren, es sei ein Mann ermordet im Kloster, ob ihr davon auch etwas bekannt sei. Wenn dem so geschehen wäre, so müßte der Mann ins Gericht gebracht werden. Darauf antwortete sie, es sei ihr anders vorgebracht worden, sie hoffe, daß es nicht so wäre, sie wisse nicht anders, als daß das Pferd ihn geschlagen hätte oder daß er eines schnellen Todes verstorben sei. Da gingen wir beide zur Leiche, die war bereits eingenäht und sie wollten sie begraben. Da schnitten sie die Leinwand auf und besahen die Leiche und sahen, daß der Leiche Blut aus Nase und Ohren gelaufen war. Das überbrachten sie wieder dem Bürgermeister Herrn Johann Rotert; da wurden die Bürgermeister entboten zum hl. Geist (d. h. in die Ratskapelle zur Sitzung) und wir Vögte, nämlich Herr Diedrich Hagen, Herr Heinrich Widemann und ich. Sie befahlen uns dreien hinzugehen und zwei besitzliche Bürger und einen Arzt mitzunehmen. Da nahmen wir Hans Moler und Pauls und Hans... und gingen ins Kloster zur Äbtissin und sagten ihr, daß unsere Ältesten uns gesandt hätten zu ihr, um zu verhören, wie der Mann vom Leben zum Tode gekommen sei, daß auch nun zu ihren Zeiten mehr Böses im Kloster geschehe als bei den Anderen, die vor ihr gewesen wären. Da antwortete sie, sie hoffe, daß es ihre Schuld nicht wäre, denn sie wisse nicht anders, als daß ihn (den Toten) das Pferd geschlagen habe oder daß er doch eines schnellen Todes gestorben sei. So ging die Äbtissin mit anderen Jungfrauen und mit uns vor den Stall, wo die Leiche lag. Als der Arzt und wir den Leichnam besahen, lief ihm das Blut noch aus den Ohren, so daß man wohl sah, daß er erschlagen war. Da sagte uns die Äbtissin, sie wolle die Leiche außerhalb vor ihre Pforte setzen, dann möchten wir die Leiche vor Gericht bringen lassen. Dem geschah auch so. Da wurde sie beschrien und eine Hand (der Leiche) abgeschnitten, wie das Gesetz anweist.

³ Vgl. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1865, 107.

Rücksicht auf die Kürze der zugemessenen Sprechzeit ganz unmöglich, eine erschöpfende Darstellung der Einteilung der Körperbeschädigungen nach damaligem Rechte¹ zu geben. Erwähnt sei nur, daß ursprünglich als kampfwürdig oder kampfbar solche Wunden gegolten haben, derenthalben zur Überführung des Täters der Zweikampf statthaft war. Mit dem Ausscheiden des Zweikampfes aus der Reihe der Beweismittel erhielt dann der Begriff langsam einen anderen Inhalt und umfaßte schließlich alle jene Körperbeschädigungen, die wir Mediziner heute als schwere bezeichnen würden. Kampfbare Wunden mußten nagelstief und gliedeslang² sein. Als Maß diente das Nagelglied samt dem Mittelgliede des Mittelfingers, als der für dieses Maß entscheidende Augenblick galt der Zeitpunkt, wo die Verletzung „noch frisch un ungequüllen ader ane swüst“³ war. Aber selbst, wenn die Verletzung nicht die erforderliche Tiefe oder Länge aufwies, wurde sie doch für kampfwürdig erachtet, sofern „entweder die Hauptglieder, zu denen Arme, Beine, Hände und Füße gehörten, oder andere Körperteile, wie Nase, Ohr, Mund, Zunge oder des Mannes Gemechte abgeschlagen bzw. gelähmt war, oder wenn ein Auge ausgestoßen oder sonst unbrauchbar gemacht war“⁴. Derartige Verletzungen bezeichnete man als lemde⁵, lembnisse, lehmenisse oder leme. Auch Knochenbrüche, bei denen der Knochen entzwei geschlagen war, und „tötliche oder mortliche Wunden“, d. h. solche, die für das Opfer eine Lebensgefährdung mit sich brachten

¹ Eine ausführliche Schilderung der Einteilung der Körperverletzungen nach dem Magdeburger Schöffensrechte findet sich 1. im Entscheid in Streitigkeiten der Stadt Görlitz mit dem Prälaten und der Mannschaft der Oberlausitz vom 13. VIII. 1498 (abgedruckt in Neumann, Magdeburger Weisthümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs. Görlitz 1852, 189) und 2. in der Beantwortung der Anfrage von Groß-Salza wegen des Unterschiedes zwischen kampfwürdigen Wunden und bloßem Blutunste aus der Zeit um 1520 (abgedruckt in den *Magdeburger Schöffensprüchen für Groß-Salza, Zerbst und Anhalt, Naumburg und aus dem Codex Harzgerodanus*, herausgeg. und bearbeitet von V. Friese u. E. Liesegang. Berlin 1901, 93). Vgl. auch daselbst im Schlagwortregister den Abschnitt über Wunden (S. 866 u. flg.). Die Arbeit von His in der Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechts gesch. German. Abt., Bd. 41 (1920), war mir leider nicht zugänglich.

² Glosse zum Sächsischen Weichbildrechte (l. c., S. 394): eyne wunde nagils tieff und gledis lang — disser nagil ist zu vornemen des mittilsten vingers nagil mit sinem glide, unde des selbien mittilsten vingers lengiste glid — dieses ist eyne kampfbare wunde.

³ Siehe Neumann, l. c., S. 189.

⁴ Nach Holdefleiss, l. c., S. 55.

⁵ Als Beispiel diene der Entscheid der Schöfften vom 30. IV. 1466 in der Klage des Nickel Schuwert wider Hans Leupold, dessen Marder Schuwerts Kind gebissen hat, wofür Letzterer Entschädigung fordert (abgedruckt bei Neumann, l. c., S. 67) . . . Die scheppin iss auch von gerichtswegen besehn und in wolgehegkter banck, do alle ding crafft und macht haben, bekannt habin, das dem kinde de dy nasse vorbissen sey. Das denn der hochsten lemden eine ist.

oder bringen konnten¹, wurden zu den kampfbaren Verletzungen gezählt. Dahingegen wurden alle jene Wunden und Verstümmelungen, die nicht den eben skizzierten Bedingungen entsprochen haben, wegen ihrer geringeren Bedeutung für das Leben und die Gesundheit des Opfers als nicht kampfwürdig gewertet und mit Rücksicht auf das „geflossene, geronnene oder rinnende Blut“² unter der Bezeichnung „Blutrurst“ zusammengefaßt. Den leichteren Verletzungen rechnete man schließlich auch die sog. trockenen Schläge zu, bei denen es, ohne Blutung nach außen, nur zu einer geringgradigen Schwellung oder Verfärbung³ der Haut gekommen war.

Wie bereits unsere kurze Überschau über die Gliederung der Verletzungen erhellte, war die gerichtsarztliche Beurteilung von Körperbeschädigungen in damaliger Zeit sicherlich keine leichte Aufgabe und setzte beim Gutachter viel Erfahrung und Sachkenntnis voraus. Anscheinend haben aber diese Eigenschaften nicht alle Untersucher im gleichen Maße besessen und sind daher in ihren Meinungen manchmal voneinander abgewichen. So erfahren wir aus einem Magdeburger Schöffenspruch für Groß-Salza⁴, daß *Dietrich Halverstadt*, geschworener Arzt des Rates von Groß-Salza, seinerzeit einen Mann besichtigt und dessen Verwundung eidlich für eine Blutrurst erklärt hat. Andere Ärzte, die später beigezogen wurden, haben dagegen die Wunde als kampfwürdig bezeichnet. Rechtlich galt, wie nebenbei bemerkt werde, dieser Widerspruch gegen das unter Eid abgegebene Gutachten und die Befragung anderer Ärzte über den Charakter der Beschädigung als Vorwurf der Eidesverletzung und als Beleidigung. Darum konnte *Halverstadt* — wegen der ihm zugefügten Kränkung — gegen den, der die anderen Ärzte berufen hatte, Klage erheben und Buße fordern.

Soviel über die Begutachtung von Verletzungen. Was nun die Leichenschau anlangt, so ist zu sagen, daß sie gleichfalls „in eczlichen steten“ zu den Aufgaben der ein für allemal alljährlich vereidigten ärztlichen Sachverständigen gehörte. Durch die Besichtigung sollte zunächst einmal die Zahl der Wunden an dem Toten erhoben werden, konnte doch bei Tötungen und Körperverletzungen entsprechend dem damals geltenden Grundsätze: *quot vulnera, tot actiones*, die Klage immer nur gegen so viele Personen gerichtet werden, als an dem Opfer tödliche oder kampfbare Wunden nachgewiesen worden sind⁵. Ferner

¹ Vgl. Zwickauer Stadtrechtsbuch II, 1, 2: „daz ein man von stirbit ader sterben mac“. (Zitiert nach *Holdefleiss*, l. c., S. 60.)

² *Holdefleiss*, l. c., S. 61.

³ „braun und blau“, wie es im oben zitierten Lübischen Rechte heißt.

⁴ l. e. (vgl. Anm. 1, S. 5) S. 28.

⁵ Siehe Stendaler Urteilsbuch (Anm. 3, S. 3), Urteil VIII, S. 39: Dat irste stucke is dat, wo manghen personen men beclaghen moghe mit dem morden. De sprecke wy vor eyn recht: Also manige wunden de man hadd de gemordet wart, also menghen man auch men umme den mort beclaghen unde nicht mere.

mußte erhärtet werden, daß die dem Beklagten vorgeworfene Tat wirklich die Ursache des eingetretenen Todes war. Dabei kam es im wesentlichen auf den Befund „tölicher oder mortlicher Wunden“ oder „tölicher Schläge“ an. Aber auch an die Möglichkeit eines Selbstmordes sollte gedacht und darum nachgesehen werden, ob man nicht „czeichindor an bevinden mag, daz er sich selbig getot habe“¹. Daß man sich schon damals bei der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen einer Verletzung und dem später erfolgten Tode auf ärztliche Gutachten gestützt hat, lehrt sehr deutlich das Hamburger Stadtrecht² vom Jahre 1497, in dem folgende Bestimmung enthalten ist: Wer einen Mann so geschlagen hat, daß er zunächst bettlägerig wurde, später aber wieder aufgekommen und trotzdem darnach gestorben ist, der sollte einen Mord sühnen. War jedoch der Verwundete nicht bettlägerig geworden, sondern seiner gewohnten Beschäftigung nachgegangen und trotzdem nicht lange darnach gestorben, so sollten die tüchtigsten Ärzte, so man in der Stadt hätte, bei ihrem Eide erklären, was sie meinen, ob der Mann infolge der Verwundung gestorben sei oder infolge eines Versäumnisses oder einer anderen Ursache, die vielleicht hinzutreten sei.

Und mit diesem gewiß schönen Beleg für den verhältnismäßig hohen Stand der deutschen gerichtlichen Medizin aus der Zeit vor der Carolina will ich schließen. Denn das, worauf es mir heute vor allem ankam, ist meinem Dafürhalten nach schon erreicht. Die Berufung auf das Vorgebrachte ermächtigt uns sicherlich, jeden zurechzuweisen, der die Heimat unserer gerichtlichen Medizin wo anders gefunden haben will als in deutschen Landen!

¹ Die Blume von Magdeburg, herausgeg. von *H. Böhla*, Weimar 1868 II, 1, 80 (zitiert nach *Holdefleiss*, I. c., S. 50).

² Hamburger Stadtrecht vom Jahre 1497 (Anm. 6, S. 3) O. IV. S. 299: Werteyn gheslagen, dat he legheraftich wert, kumpt he up, unde wert na der tyd beseen van guden luden to der kerken, to deme markede edder to deme stauen, unde storue he darna: de slegher en dorff nenen mord beteren, wat slegher edder wunden he gehat hebbe. — Wer auerst de wundede man nicht legheraftich geworden, men na also vor ghevanket unde handelt hadde, unde doch unlanghes darna storue: so moghen de wittigsten arsten, de men tor stede hebbien mach, na synne unde wytte segghen by eren eeden wesene dunke, eft he van der wunden efta slachtynge storuen sy, edder uth vorsumenisse edder ander orsake dar villichte mede ankamende. — Dazu bemerkt die *Langenbecksche Glosse*: Susz wordt anno 1500 ein ghehouwen in den kop de nicht legherafftich wordt, man ginck apenbar tho wegen und stegen, arbeidende nha als vor umme sinen dachlickien penningk, de doch tho handt starff. Dar de Radt by sande der stadt arsten mith twen doctoribus physicis; de den certificerden by ehren eeden, dat se nicht kouden mercken van sodaner wunden den man storuen tho synde ahne ander anfall, gebreck edder vorsumenisse . . .